

schaftlichen Arbeit, mündliches und schriftliches Examen, Probe-
prozeß), also eine Staatsprüfung bestehen und 6000 Francs
Kaution hinterlegen. Bei der kantonalen, zürcherischen Ver-
fassungsrevision und der Umwandlung des Repräsentativstaates
in den rein demokratischen Staat wurde das 1874 beseitigt.
Jedermann kann bei uns als Anwalt auftreten, ohne vor-
herigen Ausweis über Vorbildung und guten Ruf. Nur
Schweizerbürger muß er sein; diese Qualifikation genügt.
Zürich mit seiner wachsenden Einwohnerzahl (110 000 Ein-
wohner), die werdende Großstadt, bildet jetzt einen Attraktions-
punkt für gute und schlimme Elemente, und unter den Leuten,
welche den Anwaltberuf üben, findet sich eine beträchtliche
Anzahl solcher, denen absolut nichts anvertraut werden darf,
die sich aber als Advokaten oder Rechtsagenten durch Ge-
schäftsleute im Ausland (namentlich für Besorgung von In-
cassos und Vertretungen in Konkursen) empfehlen lassen und,
wie die Erfahrung lehrt, ziemlich viel Aufträge bekommen. Ich
will nicht sagen, daß zum guten Anwalt notwendig ein Staats-
examen gehöre, (wir haben ja Beispiele fürs Gegenteil, ich
nenne nur die Namen Nationalrat Forrer in Winterthur und
alt Obergerichter Gohweiler), aber die Rechtsprechung und der
Nichterstand leiden entschieden und zusehends darunter, wenn,
wie bei uns, das Niveau des Advokatenstandes unter der Frei-
gebung der Advokatur sinkt. Und der auswärtige Klient, der
keine Ahnung davon hat, was für eine Horde bei uns, in einer
gebildeten Stadt, wie Zürich, auf diesem Gebiete ihr Wesen
treibt, bedarf dringend der Aufklärung über diese Dinge, damit
er nicht ahnungslos hineintappt und sich die Finger verbrennt.
Da der Advokat (ausgenommen für den anhängigen Prozeß)
seinen Beruf ohne staatliche Kontrolle übt, während
doch mindestens eine Selbstkontrolle nötig ist, so haben
sich die meisten der den Beruf ausübenden besseren Anwälte im
Kanton Zürich (auch z. B. in Luzern u. a. O.) zu einem kanto-
nalen Advokatenverein zusammengethan und eine Art Anwalts-
kammer mit einem Vorstand von 5 Personen mit Sitz in Zürich
geschaffen, welche Aufsicht und Disziplinargewalt (allerdings
nicht über die Nichtmitglieder) handhabt, über das Ansehen
des Anwaltstandes im Kanton Zürich wacht und Tadel auf-
stellt, die nicht überschritten werden dürfen.

III. Kehren wir nach dieser kantonalen Abschweifung zu
unserem Thema, dem schweizerischen Schuldbetreibungs-
verfahren, Abschnitt Pfändungsbetreibung, zurück.
Wenn die Pfändungsbetreibung nach allem Gesagten als für
die Interessen des Gläubigers schlecht und gefährlich, die Kon-
kursbetreibung, bei der es keine Pfändung und in der Regel
keinerlei Komplikationen und Incidentpunkte giebt, als für
den Gläubiger gut und sehr zweckmäßig bezeichnet werden
muß, so fragt er sich: was ist zu thun, um sich bei der Pfän-
dungsbetreibung vor Schaden zu bewahren?

Ich würde als Kaufmann und Fabrikant im Geschäfts-
verkehr niemandem Kredit geben, der mir nicht persönlich be-
kannt ist, wenn er nicht im Handelsregister steht.

Jedermann, der sich rechtlich verpflichten kann (der hand-
lungsfähige), hat das Recht, sich ins Handelsregister eintragen
zu lassen. Und alle größeren und kleineren Kaufleute und
Industriellen (es besteht eine Verordnung hierüber, welche
genau festsetzt, wo die Grenze zwischen groß und klein zu ziehen
ist) sind gesetzlich zur Eintragung verpflichtet. Wenn sie damit
säumen, können sie auch gegen ihren Willen von Amtswegen
eingetragen und damit der Konkursfähigkeit unterstellt werden.

Es giebt nun aber eine Klasse von Geschäftsleuten in
der Schweiz, vor denen speziell zu warnen ist.

Sie haben ein so großes Geschäft (Buchhändlerladen,
Spezereiladen, Handwerksbetrieb mit Verkaufsladen u.), daß
sie eigentlich eingetragen werden sollten und hierzu nach der
erwähnten Verordnung auch gesetzlich verpflichtet wären.
Sie wissen sich aber von Jahr zu Jahr um die Eintragung
Einundsechzigster Jahrgang.

herum zu drücken. Wenn sie Waren beziehen, geben sie
Accepte. Die sind gültig; sie haften daraus nach Wechselrecht.
Aber die Haft bezieht sich nur auf die materielle
Wechselstrenge. Die formelle Wechselstrenge gilt für sie
wegen des eidgenössischen Schuldbetreibungsgesetzes (Art. 39)
nicht. Man kann sie aus dem Accept allerdings betreiben ohne
eigentlichen Prozeß, nach den Vorschriften des Schuldbetreibungs-
gesetzes, und das hat ja, wie oben angeführt, seine Vorteile:
rasches Procedieren, niedrige Taxen. Aber die kurzen Zah-
lungsfristen der Konkursbetreibung gelten für sie nicht, und
eine Betreibung auf Konkurs ist ausgeschlossen; man
kann bei ihnen für die Wechselsummen plus Zins und Protestkosten
bei ihnen pfänden lassen; wenn man bei der Pfändung aber
keine Deckung findet, mag man die Forderung in den Kamin
schreiben. Ein Konkursverfahren infolge Zwangsvollstreckung
ist diesen Leuten gegenüber gesetzlich unmöglich. So halten
sie sich über dem Wasser und fahren fort, Lieferanten anzu-
schwindeln, bis es gelegentlich gelingt, im Wege des Straf-
prozesses ihnen einmal beizukommen und sie von der Bildfläche
verschwinden zu machen. Diese Sorte Menschen schädigt das
Ansehen der Schweiz im Auslande ungeheuer, und das alles
geschieht unter der Flagge des Bundesgesetzes.

Diesem gegenüber würde ich so verfahren: Ehe kreditiert
wird, sollen sie den Ausweis leisten, daß sie im Handels-
register stehen. Eventuell genügt eine schriftliche Erklärung,
daß sie finden, sie gehören gesetzlich ins Handels-
register und wollen z. B. binnen spätestens 8 oder 14 Tagen
das Gesuch um Eintragung dem Handelsregisterführer ihres
Kantons einreichen. Wenn sie diesem brieflichen Versprechen
zuwider Kredit in Anspruch nehmen und hinterher ein unge-
deckter Pfandschein herauskommt, so kann wenigstens wegen
betrügerischer Handlung trotz Konkursunfähigkeit vom Gläubiger die
Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt werden. (Art. 190.
Sch.B.G.) Mit der Androhung dieses Schrittes gelangt man
dann unter Umständen noch zu seinem Gelde. Das ist einer
der wenigen Fälle des Konkurses eines der Konkursbetreibung
nicht unterworfenen Schuldners gegen seinen Willen. (Durch
Insolvenzerklärung kann natürlich auch der Konkursunfähige
sich in Konkurs bringen.)

IV. Es erübrigt noch, die Fristen anzugeben, in denen
sich die Betreibung vollzieht. Ich sehe dabei von Rechtsstill-
ständen und einigem andern, z. B. Liegenschaftspfändung, ab.

Bei der Pfändungsbetreibung. Diese höchst ver-
wickelte Betreibungsart hat folgenden Verlauf: 20 Tage nach
der Zustellung des Zahlungsbefehls: erstes (auf Pfändung ge-
richtetes) Fortsetzungsbegehren des Gläubigers, worauf nach
3 Tagen die Pfändung und (wegen der sogenannten Anschluß-
rechte anderer, weiterer Gläubiger) erst nach 30 Tagen in der
Regel Versendung der Pfändungsurkunde an den Gläubiger.
Sodann, wenn kein Anschlußrecht geltend gemacht ist, sofort,
(sonst aber erst 30 Tage nach dem zuletzt eingelangten
Pfändungsbegehren) zweitens: nur auf Verwertung (Ver-
steigerung) gerichtetes Fortsetzungsbegehren, worauf laut Gesetz
nach mindestens 10 und höchstens 30 Tagen der Verkauf des
gepfändeten Gutes erfolgt. Dann Zustellung des Erlöses an den
Gläubiger bzw. seinen Vertreter. Total der Fristen bis zur
Versteigerung demnach regelmäßig $20 + 3 + 30 + 30 = 83$ Tage.

Bei der Konkursbetreibung ist der Verlauf kürzer und
durchaus einfach. 20 Tage nach Zustellung des Zahlungsbefehls:
einziges (auf Konkursandrohung gerichtetes) Fortsetzungs-
begehren, worauf binnen 3 Tagen Zustellung an den Schuldner
und 20 Tage später gläubigerseits der Antrag (bei Gericht) auf
Konkursöffnung ein Jahr lang zulässig ist. Total der Fristen
bis zur Konkursöffnung $20 + 3 + 20 + 7 + 3 = 53$ Tage.
Die 7 Tage sind die Zeit für die Vorladung des Schuldners
zum Konkursöffnungstermin und die 3 Tage die Zeit bis
zur Ausfällung des Erkenntnisses über die Konkursöffnung.